

Änderung der Landesbauordnung

Bezüglich der Einreichung von Bauanträgen bei der Gemeinde haben sich durch die aktuelle Änderung der Landesbauordnung auch hier Neuerungen ergeben die von den Bauherren bzw. Planern zu beachten sind:

- Für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 (§ 2 LBO, darunter fallen in aller Regel Einfamilienwohnhäuser) und deren Nebengebäuden und Nebenanlagen ist als Verfahren nur das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 52 LBO zulässig. D.h. dass für die o.g. Wohngebäude das klassische Baugenehmigungsverfahren entfällt. Es gibt keine Übergangsfrist!
Liegt das Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans kann weiterhin das bereits bekannte Kenntnissgabeverfahren durchgeführt werden.
- Der Bauantrag und die Bauvorlagen sind zwingend zusätzlich in digitaler Form auf einem Datenträger einzureichen.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Damaschke, Tel.: 9578-13 zur Verfügung.